

866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (829 der Beilagen): Protokolle 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das aus zwei getrennten, durch eine gemeinsame Präambel verbundenen Rechtsinstrumenten besteht, nämlich einerseits dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und andererseits dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, ist am 30. Juni 1981 abgelaufen und soll um weitere zwei Jahre bis zum 30. Juni 1983 verlängert werden.

Österreich gehört dem durch Protokoll mehrmals verlängerten Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (BGBl. Nr. 341/1972) an; seine neuerliche Verlängerung bildet den Gegenstand einer gesonderten Regierungsvorlage.

Österreich ist dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 im Jahre 1980 beigetreten (BGBl. Nr. 420/1980). Dieses Übereinkommen wurde bei der Konferenz der Regierungsvertreter im März 1980 durch das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 ersetzt. Österreich hat dieses bis 30. Juni 1981 befristete Übereinkommen ratifiziert (BGBl. Nr. 421/1980).

Zweck des Protokolls 1981 betreffend die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 ist es, die Weiterführung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der hilfsbedürftigen Entwicklungsländer durch die internationale Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft Österreichs ermöglicht es aber auch, allfällige österreichische Getreideüberschüsse (oder

Erzeugnisse daraus) im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfepolitik sinnvoll einzusetzen. Sihin besteht nicht nur ein außen- und entwicklungspolitisches Interesse, sondern auch ein solches der österreichischen Agrarpolitik an der Fortführung der Mitgliedschaft Österreichs.

Das Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag.

Das Protokoll darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages: Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel (829 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 10 21

Dr. Kapaun
Berichterstatter

Staudinger
Obmann